

Information zur Einführung der gesplitteten Gebühr im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der gesplitteten Gebühr vom 28.07.2010 sowie dem Ankündigungsbeschluss vom 18.11.2010 hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen die Weichen für die Einführung der gesplitteten Gebühr zum 01.01.2011 gestellt. Im Hinblick auf die zu erwartende öffentliche Diskussion sowie im Ergebnis von Bürgeranfragen und Gesprächen mit dem Verbraucherbeirat des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipen fassen wir im folgenden die wesentlichen Grundlagen sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Einführung einer gesplitteten Gebühr zusammen:

Aufgrund der aktuellen verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist es für die Aufgabenträger der kommunalen Abwasserentsorgung zwingend, die sogenannte gesplittete Gebühr für die Teile Schmutzwasser und Niederschlagswasser einzuführen. Die reine Gebührenerhebung nach dem Schmutzwassermaßstab (wie bisher auch im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen praktiziert) konnte nur von denjenigen Aufgabenträgern beibehalten werden, die das Kriterium einer homogenen Bebauung im Verbandsgebiet sowie einem Regenwasserkostenanteil unter 12 % der gesamten Kosten für die Abwasserentsorgung aufweisen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen weist keine homogene Bebauungsstruktur auf. Der Kostenanteil für die Regenwasserentsorgung liegt deutlich über 30 %. Wesentlicher Grundsatz der Rechtsprechung in dieser Angelegenheit ist, dass durch die Gebührenstruktur der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Abwasseranlagen durch die einzelnen Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden muss.

Die Einführung der sogenannten Regenwassergebühr im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipen ist nicht die Einführung einer zusätzlichen Gebühr, sondern die Aufspaltung der bisherigen Gebühr in den Teil Schmutzwasserentsorgung und in den Teil Regenwasserentsorgung. Dies erfolgt aufkommensneutral, d. h. wie aus dem Ankündigungsbeschluss bereits zu entnehmen war, sinkt die Schmutzwassergebühr bei gleichzeitiger Einführung der Niederschlagswassergebühr erheblich. Somit kann nicht von einer zusätzlichen Belastung für Mieter und Grundstückbesitzer ausgegangen werden.

Tendenziell werden durch die Einführung der gesplitteten Gebühr im Vergleich zur bisherigen Regelung Grundstücke, von denen kein oder nur ein geringer Anteil Regenwasser eingeleitet wird, entlastet und Grundstücke, die einen hohen Anteil an Regenwassereinleitung aufweisen, belastet. Um es beispielhaft darzustellen wird künftig der Grundstückseigentümer eines großen Mietshauses mit einer kleinen Grundstücksfläche in der Jahressumme deutlich weniger bezahlen und der Grundstückseigentümer eines Supermarktes mit den dazugehörigen großen Grundstücksflächen (Parkplätzen) deutlich mehr bezahlen. Die Gebührenbelastung wird demzufolge verursachergerecht verteilt. Bei Grundstücken, von denen tatsächlich kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird auch keine Regenwassergebühr erhoben. Die Auswirkungen der Einführung der gesplitteten Gebühr hängen ausschließlich von den tatsächlichen Verhältnissen eines jeden Grundstückes ab. Hier

spielen insbesondere der Wasserverbrauch (Schmutzwasseranfall) und die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche eine Rolle.

Es ist vorgesehen, über entsprechende Erhebungsbögen den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, die tatsächlich befestigte und angeschlossene Fläche mitzuteilen, um eine genaue Grundlage für die Gebührenerhebung zu haben. Die genaue Höhe der Regenwassergebühr kann erst nach Auswertung der Daten aus den Erhebungsbögen kalkuliert werden. Im Ergebnis dieser Kalkulation kann die Verbandsversammlung die genaue Höhe der Schmutz- und Regenwassergebühr festlegen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der sogenannten Regenwassergebühr ist zu bemerken, dass die Städte und Gemeinden als Mitgliedskommunen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden bereits in der Vergangenheit ihren Kostenanteil, welcher der Straßenentwässerung zuzurechnen ist, getragen haben und dieser Anteil somit die bisherige Gebühr nicht belastet hat. Auch mit Einführung der gesplitteten Gebühr werden diese Kosten weiterhin separat von den Mitgliedskommunen getragen und belasten somit auch nicht die Niederschlagswassergebühr.

Im Ergebnis der Einführung einer gesplitteten Gebühr werden für Grundstückseigentümer finanzielle Anreize geschaffen, entsprechende Entsiegelungen oder Regenwasserversickerungen und Regenwasserrückhaltungen auf dem Grundstück vorzunehmen bzw. zu realisieren.

Für Rückfragen und gegebenenfalls weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Kohlmann
Werkleiter

Heinze
stellv. Werkleiter